

Kurzleitfaden für einen rechtssicheren Internetauftritt

RA Torsten Schollmeyer

Kanzlei Schollmeyer & Rickert, Bonn



SCHOLLMAYER · RICKERT
www.anwaelte.de

Ihr Weg zu einem (rechtssicheren) Internetauftritt

Webdesign (Inhalte und Anforderungen)

- Fragen über Fragen -

- Bedarfsanalyse / Unternehmensgegenstand / Wettbewerber / Kunden / erwarteter Nutzen / neues Potential / neue Märkte / 24/7- Erreichbarkeit / Zusammentragung detaillierter Informationen, Bedürfnisse und Erwartungen.
- Budget / Kosten

Webdesign – Einordnung

- Aktuell: BGH, Urteil vom **4. März 2010** - III ZR 79/09: „Internet-System-Vertrag“: Ein Webdesignvertrag ist nunmehr als **Werkvertrag** anzusehen.

Vorteile Werkvertrag für Auftraggeber:

- Abnahme, nicht bloße Übergabe erforderlich.
- Verjährung Mängelansprüche (zumindest 3 statt 2 Jahre).
- Erfolg geschuldet: Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft !

Nutzungs- und Bearbeitungsrechte:

- Zweckübertragungslehre (NUR einfaches Nutzungsrecht)
- ausdrückliche **Einräumung ausschließlicher** Nutzungs-, Bearbeitungsrechte für alle bekannten und daraus ableitbaren Nutzungsarten vereinbaren !

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- das Internet ist kein rechtsfreier Raum, aber
- der Gesetzgeber sammelt Erfahrung
- keine einheitliche Rechtsprechung
- kaum höchstrichterliche Rechtsprechung
- fast täglich neue Herausforderungen

Die „goldene“ Regel – in aller Kürze insbesondere für Inhalte:

WDNWDMDTDFAKAZ

**Was Du nicht willst, das man Dir tut, das
füg auch keinem Anderen zu!**

Reine Informationsseiten

Wann brauche ich ein **Impressum**?

- Verpflichtung für Telemediendienste
- Rein private Seiten ohne redaktionelle Inhalte nicht –
Vorsicht: Teilnahme an Partnerprogrammen reicht schon
für geschäftliche Nutzung aus!

Was sind die Pflichtangaben?

- **§ 5 TMG (Telemediengesetz)**

Fundstelle für Gesetzestexte z.B. unter <http://www.gesetze-im-internet.de>

Erfordernisse Fernabsatz (z.B. Shops)

Weitergehende (Informations-) Pflichten sind zu beachten, soweit es sich um Fernabsatz handelt

➤ § 312 b BGB:

Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden ...

Erfordernisse Fernabsatz (z.B. Shops)

- Wichtige (Informations-)Pflichten des Anbieters -

Nach wie vor: **lesen und abarbeiten**. Fundstelle für Gesetzestexte z.B. unter ***<http://www.gesetze-im-internet.de>***

- **§ 312 b BGB** - Fernansatzverträge
- **§ 312 c BGB** - Unterrichtung des Verbrauchers
- **§ 312 d BGB** - Widerrufs- und Rückgaberecht – neues Muster für Belehrung ab 04/08
- **§ 1 BGB-InfoV** - Informationspflichten (Fernabsatz)
- **§ 3 BGB-InfoV** - FYI: Informationspflichten elektr. Rechtsverkehr
- **§ 357 Absatz 2 BGB** - zum Teil: Rechtsfolge Widerruf

Wichtig daneben: wirksame AGB wirksam vereinbaren

Ihr guter Name im Internet – „Branding“

Identifizierbarkeit ist wichtig

- „Brand“ sollte Unterscheidungsmerkmal zu Konkurrenten sein

Reproduzierbarkeit ist ratsam

- Kann der Name / Bezeichnung / Domain auf Zuruf fehlerfrei geschrieben werden?

Schutz der Bezeichnung ist empfehlenswert

- Marke/n
- Domain/s

Wie entsteht markenrechtlicher Schutz?

- **durch Benutzung,**
 - Wenn Verkehrsgeltung innerhalb der beteiligten Verkehrskreise erlangt wird
- **durch Eintragung**
 - (z.B. deutsche Marke, EU-Marke)

Vorteil Eintragungsmarke?

- Markeneintragung „hält“ 10 Jahre
- 5 Jahre „Schonfrist“ – keine Benutzung erforderlich
- verbrieftes Recht – keine Beweisprobleme

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !***

RA Torsten Schollmeyer

Kanzlei Schollmeyer & Rickert, Bonn



SCHOLLMAYER · RICKERT

www.anwaelte.de